



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 103

Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini
namens der SP-Fraktion sowie Thomas Gfeller
namens der SVP-Fraktion

vom 14. Mai 2021

(StB 633 vom 1. September 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
28. Oktober 2021
überwiesen.**

Überprüfung der Rechtsformen der Aktiengesellschaften im städtischen Alleinbesitz

Die Motionäre und die Motionärin regen an, die Rechtsformen der vier Aktiengesellschaften Hallenbad Luzern AG, ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, vbl AG und Viva Luzern AG zu überprüfen.

Die Hallenbad Luzern AG wurde 1968 als Aktiengesellschaft gegründet. Im Jahr 2000 wurden die Städtischen Werke in die ewl Energie Wasser Luzern Holding AG übergeführt und die Verkehrsbetriebe Luzern in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Schliesslich folgte 2015 die Umwandlung der Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen der Stadt Luzern in die Viva Luzern AG. Diese Transformationen wurden jeweils sehr umfassend und sorgfältig geprüft und vorbereitet, mit mehreren Berichten und Anträgen politisch diskutiert und schliesslich durch Volksabstimmungen bestätigt.¹

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Wahl der Rechtsform eines öffentlichen Unternehmens ist zweifellos entscheidend für die Konzeption der Steuerungselemente, und sie soll der Besonderheit der übertragenen Aufgabe entsprechen. Dabei kommen grundsätzlich Rechtsformen des öffentlichen Rechts und Rechtsformen des privaten Rechts infrage. Nach herrschender Meinung stehen die Art der zu erbringenden (kommunalen) Leistungen bzw. die Art der übertragenen (kommunalen) Aufgaben und die damit verbundenen Bedürfnisse nach spezifischen Informations- und Einflussrechten bei der Beurteilung der Rechtsform im Zentrum. Dabei ist dieses Bedürfnis nach Informations- und Einflussrechten nicht zuletzt auch dem politischen Wandel unterworfen. Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, welches die «richtige» Rechtsform sei, wird es daher kaum je geben, und die Einschätzung kann

¹ Hallenbad Luzern AG: B+A vom 21. April 1966: «Die Erstellung eines Hallenbads»; Volksabstimmung vom 3. Juli 1966; ewl: B+A 36/1997: «Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern; Phase 1. Entscheidungsgrundlagen für die Bildung einer Trägerschaft»; B+A 2/1999: «Neues Betriebs- und Führungskonzept Phase 2. Eigentümerstrategie und Trägerschaft der Städtischen Werke»; B+A 13/2000: «Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern: Detailunterlagen Verselbstständigung (Phase 3)»; Volksabstimmung vom 24. September 2000. Vbl: B+A 3/1999: «Trägerschaft und Rechtsform der Verkehrsbetriebe der Stadt Luzern (VBL)»; B+A 17/2000: «Verselbstständigung der Verkehrsbetriebe Stadt Luzern (VBL)»; Volksabstimmung vom 24. September 2000. Viva Luzern: B+A 20/2013: «Grundlagenbericht zur Gestaltung und Steuerung der Pflegeversorgung in der Stadt Luzern»; B+A 21/2013: «Schaffung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft für die Heime und Alterssiedlungen der Stadt Luzern»; Volksabstimmung vom 18. Mai 2014.

sich im Laufe der Zeit ändern. Obwohl Änderungen der Rechtsform bei öffentlichen Unternehmen eher selten vorkommen, kann eine Überprüfung durchaus Sinn machen.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen und einen Planungsbericht auszuarbeiten. Dieser Planungsbericht hat die Überprüfung der Rechtsformen der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, der Verkehrsbetriebe Luzern AG, der Viva Luzern AG und der Hallenbad Luzern AG zum Gegenstand. Die Beurteilung soll einerseits anhand gebräuchlicher und in Art. 4 Beteiligungsreglement vom 21. März 2019 (sRSL 0.5.1.1.3) genannter Kriterien erfolgen. Andererseits sind die Besonderheiten jeder Beteiligung sowie die zu erwartenden künftigen Entwicklungen spezifisch zu berücksichtigen. Die Folgen und Auswirkungen einer allfälligen Änderung der Rechtsform (u. a. Transaktionskosten) sind miteinzubeziehen. Zur Unterstützung und bei der Beurteilung von spezifischen Fachfragen wird voraussichtlich externes Fachwissen notwendig sein.

Bei einer Überweisung der Motion sind für die Erarbeitung des Planungsberichtes Kosten von ungefähr Fr. 30'000.– für eine externe Fachunterstützung, insbesondere in Rechtsfragen, zu erwarten. Die Eigenleistungen können von der Dienstabteilung Finanzverwaltung mit bestehenden Ressourcen erbracht werden.

Der Stadtrat nimmt die Motion entgegen.

Stadtrat von Luzern

